

# **EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG**



## **Abfallreglement**

Inkraftsetzung: 1. Januar 2019



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Entsorgung</b> .....	<b>4</b>
1. Siedlungsabfälle .....	4
2. Bauabfälle .....	7
3. Ausgediente Sachen .....	7
4. Tierkörper .....	7
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben.	7
6. Sonderabfälle .....	7
<b>III. Weitere Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>
<b>IV. Finanzierung</b> .....	<b>9</b>
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
<b>Auflagezeugnis</b> .....	<b>11</b>



Die Einwohnergemeinde Seeberg erlässt, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

## Abfallreglement

### I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA)

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

**Art. 2** Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die Verantwortung für die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung an die Umweltkommission als zuständige Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG).

Abfallkonzept

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ein Abfallkonzept erlassen. Dieses enthält Grundsätze und Massnahmen zur Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird von der Fachstelle ausgearbeitet. Dabei sind Vorgaben der Region, des Kantons und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.



## Information

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Fachstelle informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

## Verbote

**Art. 5** <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

#### Begriff

**Art. 6** Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

#### Benutzungspflicht

**Art. 7** <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostieren) und Artikel 22 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

---

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).



## Separatsammlung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, vom Gemeinderat auf Antrag der Fachstelle bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

## Kompostierung

**Art. 9** <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann geeignete Quartierkompostieranlagen einrichten, den Betrieb privaten Trägerschaften übertragen und sich an den Kosten für Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.

## Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

## b. Abfuhrtage, Bereitstellung

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird alle zwei Wochen abgeholt. Die Abfuhrtage werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.



c. Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 12** <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:  
a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;  
b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;  
c Bauabfälle;  
d Metzgerei- und Schlachtabfälle;  
e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut  
a. Begriff

**Art. 13** <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können:

a metallisches Altmaterial;  
b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;  
c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 20 kg bzw. das Höchstvolumen 110 Liter und die Länge 120 cm.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

**Art. 14** <sup>1</sup> Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt. Zusätzliche getrennte Sammlungen sind möglich, die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Grüngut und kompostierbare Abfälle, Häckseldienst  
a. Begriff

**Art. 15** Als Grüngut und kompostierbare Abfälle gelten Gartenabfälle, gemischte Pflanzenreste, gemischter Gartenabraum, Rüstabfälle, Eierschalen, Schnittblumen, Laub, Rasen-, Baum- und Sträucherschnitt und von der Fachstelle weitere bezeichnete Abfälle.

b. Behälter

**Art. 16** Das Grüngut und die kompostierbaren Abfälle müssen in von der Fachstelle bezeichneten Grüngutcontainern bereitgestellt werden. Wird der Häckseldienst beansprucht, ist das Häckselgut gemäss den separaten Weisungen der Fachstelle zur Abfuhr bereit zu stellen.



- c. Bereitstellen **Art. 17** Für die Abfuhr des Grünguts und der kompostierbaren Abfälle gelten die gleichen Bereitstellungsorte wie beim Hauskehricht. Die Fachstelle kann den Bereitstellungsort davon abweichend festlegen.
- d. Abfuhr **Art. 18** Die Abfuhrtage werden durch die Fachstelle in geeigneter Weise bekannt gemacht.
2. Bauabfälle **Art. 19** Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen **Art. 20** Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper **Art. 21** <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.  
<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind<sup>2</sup>.  
<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben **Art. 22** <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.  
<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,  
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;  
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder  
- die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle
- Begriff **Art. 23** Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert<sup>3</sup>.
- Pflichten der Besitzer **Art. 24** <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.  
<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

---

<sup>2</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

<sup>3</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)



Sammelstellen und  
Sammelaktionen für Klein-  
mengen

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde nach Bedarf periodische Sammelaktionen oder betreibt Sammelstellen, die von fachlich geschultem Personal betreut werden.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

**Art. 26** Die jeweiligen Eigentümer organisieren die fachgerechte Leerung der Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Übertragung von Aufgaben

**Art. 28** Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- b Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle und Kleinmengen an Sonderabfällen aus dem Gemeindegebiet.



## IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

**Art. 30** Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:

- a die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- b die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- c die Gebührenschilder, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Spezielle Gebühren

**Art. 32**

<sup>1</sup> Den Landwirtschaftsbetrieben werden 50 - 80% der Betriebs- und Entsorgungskosten der Tierkörpersammelstelle in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat legt den Ansatz innerhalb dieses Rahmens fest. Die restlichen Kosten sind über die Grundgebühr abgegolten.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Kosten für die Tierkörperbeseitigung an die Landwirtschaftsbetriebe erfolgt über die Zahl der Grossvieheinheiten. Rechnungsbeträge unter Fr. 20.00 werden nicht verrechnet und über die allgemeine Grundgebühr gedeckt.



## V. Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 33** <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

**Art. 34** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Widerhandlungen

**Art. 35** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 36** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 37** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird das Abfallreglement vom 14. Dezember 1991 mit Teilrevisionen vom 2. Juni 1997 und 9. Dezember 2006 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 so beraten und angenommen.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG**

sig. Roland Grütter  
Präsident

sig. Marietta Siegenthaler  
Sekretärin



### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 während 30 Tagen in der Zeit vom 18. Mai 2018 bis und mit 18. Juni 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau West Nr. 20 vom 17. Mai 2018 vorschriftsgemäss publiziert.

3365 Grasswil, 19. Juni 2018

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marietta Siegenthaler